

Statut des Südtiroler Künstlerbundes

Art. 1 - Bezeichnung und Zielsetzung

Der Südtiroler Künstlerbund, im folgenden SKB genannt, ist ein Verein, der sich die Förderung der Künste und die Unterstützung der KünstlerInnen zum Ziel gesetzt hat. Insbesondere sollen die Belange und Interessen der KünstlerInnen der deutschen und ladinischen Sprachgruppe vertreten werden, ein großes Anliegen ist die Unterstützung der jungen KünstlerInnen.

Der SKB ist in verschiedene Fachbereiche gegliedert. Derzeit sind dies die Fachbereiche Bildende Kunst, Architektur, Literatur und Musik, eine Ausweitung auf weitere Fachbereiche ist möglich.

Die Tätigkeit des SKB umfasst sowohl die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, als auch die Förderung der Herausgabe von Publikationen.

Die Tätigkeit wird durch Beiträge öffentlicher Körperschaften, privater Sponsoren und die Mitgliedsbeiträge finanziert. In den Genuss finanzieller Unterstützung können sowohl die Mitglieder des SKB als auch außenstehende KünstlerInnen kommen.

Die verschiedenen institutionellen Aufgaben im SKB werden ehrenamtlich ausgeübt, der SKB verfolgt keine Gewinnabsichten.

Art. 2 - Sitz

Der SKB hat seinen Sitz in Bozen.

Art. 3 - Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im SKB ist in folgender Form möglich:

- a) als ordentliches Mitglied
- b) als Ehrenmitglied
- c) als förderndes Mitglied

1. Als ordentliche Mitglieder in einem oder in mehreren Fachbereichen können darin tätige KünstlerInnen aufgenommen werden, aber auch andere mit den Künsten verbundene Personen, sowie WissenschaftlerInnen, die sich im weitesten Sinn mit den verschiedenen Künsten befassen.
2. Als Ehrenmitglieder können Mitglieder des SKB ernannt werden, die sich durch langjährige, außergewöhnlich aktive Mitarbeit für den SKB verdient gemacht haben oder deren herausragende künstlerische, wissenschaftliche oder kulturelle Leistungen in Fachkreisen anerkannt sind sowie Nichtmitglieder, die sich für die Kunst und Kultur Südtirols außergewöhnliche Verdienste erworben haben.
3. Als fördernde Mitglieder können physische oder juristische Personen eingetragen werden, welche die Tätigkeit des SKB durch einen jährlichen Beitrag finanziell unterstützen.

Art. 4 - Aufnahme von Mitgliedern

Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied sind:

- a) Geburt oder ständiger Wohnsitz in Südtirol,
- b) Nachweis der künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder allgemein kulturellen Tätigkeit;

Die Mitgliedschaft wird durch ein persönlich eingereichtes Gesuch beantragt, die künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche oder allgemein kulturelle Tätigkeit ist mit einer umfassenden Dokumentation zu belegen. Der Aufnahmeantrag wird einer Vorprüfung durch die Vertreterin / den Vertreter des jeweiligen Fachbereichs unterzogen, für die Vorprüfung kann auch eine entsprechende Kommission eingesetzt werden. Das Ergebnis der Vorprüfung wird dem Vorstand übermittelt, welcher über die Aufnahme bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln

der Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit entscheidet, wobei eine eventuelle Ablehnung begründet werden muss.

Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit und mit einer entsprechenden Begründung. Die Anzahl der lebenden Ehrenmitglieder darf höchstens fünfzehn betragen.

Die Anträge für Mitgliedschaft als förderndes Mitglied werden dem Vorstand unterbreitet, welcher über die Aufnahme bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit entscheidet, wobei eine eventuelle Ablehnung begründet werden muss.

Art. 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, in den Organen des SKB dem gegenständlichen Statut entsprechend mitzuwirken und die vom SKB angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Alle Mitglieder haben sowohl aktives als auch passives Wahlrecht.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Vollversammlung festgesetzt.

Art. 6 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Ableben bzw. Auflösung im Falle einer juristischen Person
- b) Austritt durch schriftlich vorgelegten Antrag
- c) Ausschluss

Ein Mitglied kann vom SKB ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) gegen das Statut des Vereins verstößt,
- b) öffentlich gegen das Ansehen, die Zielsetzungen und Interessen des Vereins verstößt,
- c) trotz Zahlungsaufforderung drei Jahre mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss muss begründet werden.

Art. 7 - Organe des SKB

Die Organe des SKB sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand
- c) die RechnungsrevisorInnen

Art. 8 - Die Vollversammlung

Die Vollversammlung wird vom Vorstand alljährlich innerhalb 30. April einberufen. Die Vollversammlung wird darüber hinaus ebenfalls vom Vorstand einberufen, wenn dies für notwendig erachtet wird oder wenn es von der Präsidentin / dem Präsidenten oder von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und eventueller Beschlussanträge verlangt wird. Die Einberufung muss schriftlich jeweils mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen.

In erster Einberufung ist die Vollversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, in zweiter Einberufung ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Vollversammlung wird von der Präsidentin / dem Präsidenten, im Falle einer Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt und können mit schriftlicher Vollmacht bis zu zwei weitere Mitglieder vertreten.

Über folgende Sachverhalte beschließt die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden:

- a) Genehmigung der Tätigkeitsberichte
- b) Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der RechnungsrevisorInnen
- e) Aufnahme von Ehrenmitgliedern

Für Änderungen im Statut ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Anwesenden erforderlich.

Zur Beschlussfassung über eine eventuelle Auflösung des SKB und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich. Dafür ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, die Einberufung muss schriftlich mindestens dreißig Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen.

Der Vollversammlung obliegt auch die Aufgabe, die Tätigkeit des SKB zu unterstützen und durch entsprechende konstruktive Vorschläge zu beleben.

Art. 9 - Der Vorstand

Der Vorstand des SKB besteht aus neun Mitgliedern:

- a) der Präsidentin / dem Präsidenten
- b) dem Kassier / der Kassierin
- c) drei Vertreterinnen / Vertretern des Fachbereichs Bildende Kunst
- d) zwei Vertreterinnen / Vertretern des Fachbereichs Architektur
- e) einer Vertreterin / einem Vertreter des Fachbereichs Literatur
- f) einer Vertreterin / einem Vertreter des Fachbereichs Musik

Bei einer eventuellen Erweiterung des SKB mit zusätzlichen Fachbereichen entscheidet die Vollversammlung über die Anpassung des Vorstandes, wobei dieser bis auf maximal 13 Mitglieder erweitert werden kann.

Der Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer von vier Jahren mittels Stimmzettel, geheim in drei Wahlgängen, einem für die Präsidentschaft, einem für den Kassiersposten und einem für die weiteren Vorstandsmitglieder gewählt. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen gelten als gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Im Falle des Ausscheidens oder einer dauernden Verhinderung eines Mitgliedes rückt jenes Mitglied nach, das die meisten Stimmen für das Amt der Präsidentschaft, des Kassiers bzw. für die Vertretung des entsprechenden Fachbereichs erhalten hat und das die Wahl annimmt. Sollte es auf diesem Wege nicht möglich sein, einen Ersatz zu finden, wird dieser vom Vorstand ernannt. Diese Ernennung gilt bis zur nächsten Vollversammlung.

Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident wird vom Vorstand aus den Mitgliedern des Vorstandes bestimmt.

In den Vorstand können weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptiert werden, die entsprechenden Beschlüsse werden vom Vorstand gefasst.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern unter dem Vorsitz der Präsidentin / des Präsidenten oder der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten beschlussfähig.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Programmierung der verschiedenen Aktivitäten
- b) Überwachung der Geschäftsführung und der Verwaltung
- c) Entscheidung über Personalfragen
- d) Überwachung der Finanzgebarung und Erstellen der Jahresabschlussrechnung
- e) Aufnahme neuer Mitglieder und evtl. Ausschluss von Mitgliedern
- f) Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung

Die VertreterInnen der Fachbereiche unterrichten den Vorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten des Fachbereichs.

Die Präsidentin / der Präsident berichtet den Mitgliedern mittels Rundschreiben periodisch über die Tätigkeit des SKB.

Art. 10 - Die RechnungsrevisorInnen

Die Vollversammlung wählt geheim zwei RechnungsrevisorInnen für die Dauer von vier Jahren mittels Stimmzettel.

Die RechnungsrevisorInnen haben die Aufgabe, die Jahresabschlussrechnung zu überprüfen, der Vollversammlung darüber zu berichten und die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.

Art. 11 - Jahresabschlussrechnung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar. Für jedes Geschäftsjahr muss eine Jahresabschlussrechnung erstellt werden, die der Vollversammlung zur endgültigen Genehmigung vorgelegt werden muss. Eventuelle Haushaltsüberschüsse werden nicht ausgeschüttet, sondern für die Tätigkeit des SKB verwendet.

Art. 12 - Bestimmungen für eine eventuelle Auflösung des SKB

Im Falle der Auflösung darf das Vermögen nur einer Organisation zugeführt werden, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen hat.

von der Vollversammlung beschlossen am 29.04.2009